

## **Nutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Schönau**

### **Die Gebäudekonzeption auf vier Ebenen**

Das ehemals als Schulhaus 1836 gebaute, heutige „Bürgerhaus am Marktplatz“ erweitert als öffentliches Gebäude das Angebot als Treffpunkt für die Bürgerinnen und Bürger. Die Begegnungsstätte verfügt im Kellergeschoss, neben einem Technikteil, über den „Klosterkeller“, in dem historische Klosterbauteile aus der Klosterzeit zugänglich sind. Im Gegensatz zum Restgebäude, ist das Kellergeschoss nicht barrierefrei.

Im Erdgeschoss befindet sich der Zugang zum hauseigenen Aufzug für alle Ebenen. Daneben ist eine barrierefreie Toilette. Zudem befindet sich zwei Stufen höher eine Küche, ein Stuhllager sowie der „Wallonen-Saal“, einem universellem Veranstaltungsraum für ca. 20-30 Personen.

Im Obergeschoss befindet sich eine Toilettenanlage, im Damenbereich ist ein Wickeltisch angebracht. Daneben gibt es im „Raum Schönfärber“ ein Beratungsbüro für unterschiedliche Themen. Daneben befindet sich der „Raum Tuchmacher“, diese Räumlichkeit mit Teeküche wird insbesondere für Bildungsangebote bereitgehalten.

Im Dachgeschoss ist im „Abtzimmer“ der Ortsverein Steinachtal des Deutschen Roten Kreuzes untergebracht. Im Ostteil beheimatet der „Raum Perlenfischer“, der mit einer Auswahl zeitgemäßer Belletristik ausgestattet ist, sowie der „Raum Gerber“, in dem die Musikschule besondere Angebote macht.

### **Grundsätzliches**

Die Einwohner und örtlichen Vereine der Stadt Schönau sind berechtigt, das Bürgerhaus der Stadt Schönau unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zu benutzen. Eine Inanspruchnahme ist erst zulässig nach Unterzeichnung des Raumnutzungsvertrages durch beide Parteien.

Durch Unterzeichnung des Raumnutzungsvertrags erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung, die brandschutzrechtlich zulässigen Belegungspläne, sowie die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung an. Von der Nutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.

Alle Mieter dieser öffentlichen Einrichtung müssen mit dazu beitragen, die Kosten für Unterhaltung und Betrieb möglichst gering zu halten. Daneben sollte für die Mieter selbstverständlich sein, dass sie die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

## **§ 1 Allgemeines**

Das Bürgerhaus dient insbesondere folgenden Benutzungszwecken:

- a) Versammlungen und Veranstaltungen der örtlichen Vereine oder vereinsähnliche Gruppierungen/gemeinnütziger Initiativen, politischer Vereine der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie der Volkshochschule
- b) Begegnungscafé
- c) Musikschule
- d) Veranstaltungen der Stadt Schönau
- e) Veranstaltungen der Kirchengemeinden
- f) Bürgerberatungen (Klimaschutz, Pflege, Rente, o. ä.)
- g) Sitzungen / Treffen Senioren- oder Jugendbeirat
- h) Nutzung als Wahlraum
- i) Netzwerkpapies ohne kommerziellen Hintergrund
- j) Sportarten (Skat, Schach, Yoga, o. ä.)
- k) soziale Angebote (Krabbelgruppe, Strickkurse, Kleingeräte-Reparatur, o. ä.)

## **§ 2 Benutzung**

(1) Die Nutzung des Bürgerhauses ist schriftlich oder per Homepage bei der Stadt Schönau zu beantragen. Der Antrag für eine Terminreservierung zur Durchführung einer Veranstaltung ist so frühzeitig wie möglich, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzureichen. Dabei sind anzugeben:

1. Art der Veranstaltung
2. Beginn und Ende der Veranstaltung
3. verantwortlicher Leiter der Veranstalter (mit Anschrift und Telefonnummer)
4. welche Räume, Anlagen und Einrichtungen genutzt werden

5. ob eine Bewirtung (Getränke und/oder Speisen und die Nutzung der Küche erfolgen soll)

Schlüssel werden gegen Empfangsbestätigung dem Mieter vom Beauftragten der Stadt ausgehändigt und sind dort wieder abzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt; dies gilt auch in den Fällen, in denen den Vereinsvorsitzenden nach Absatz 1 Schlüssel überlassen werden.

(2) Vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Nutzers (Verein), können Räumlichkeiten durch die Stadt an Dritte vermietet werden; in diesem Falle erfolgt eine anteilige Erstattung des Mietzinses an den jeweiligen Verein gemäß den Bestimmungen der Entgeltordnung. Soweit Dritte bezüglich einer Anmietung der Räumlichkeiten unmittelbar an die Vereine herantreten und diese einer Überlassung der Räumlichkeiten zustimmen, ist die Stadt Schönau unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Stadt Schönau hat das Recht, das Bürgerhaus z. B. bei Eigenbedarf, wie bei Instandsetzungsarbeiten vorübergehend zu schließen. Die Schließung soll mit den Mietern abgesprochen werden. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Schönau, Ersatzräume zur Verfügung zu stellen. Mögliche Haftungsansprüche gegenüber der Stadt werden ausgeschlossen.

### **§ 3 Pflichten der Mieter**

(1) Die Garderobe kann bei Veranstaltungen von den Besuchern genutzt werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Garderobe. Die Bedienung der technischen Anlagen im Gebäude ist Sache des Veranstalters.

(2) Der Mieter übernimmt bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen insbesondere:

- a) den rechtzeitigen Erwerb des Aufführungsrechts und die Zahlungen an die GEMA,
- b) die Beantragung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis und ggf. einer Verkürzung der Sperrzeit. Daneben hat der Mieter alle nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen/Erlaubnisse zu beschaffen.

(3) Saaldekorationen sind vom Mieter zu stellen. Das Anbringen sowie Abräumen der Dekoration erfolgt durch den Mieter. Über Art und Zeit hat sich der Mieter mit der Stadt zu verständigen. Insbesondere ist den Vorschriften über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten Folge zu leisten. Für Beschädigungen an Wänden und

Decken durch Anbringen von Dekoration haftet der Mieter. Die Zeit für das Anbringen sowie Abräumen von Dekorationen gilt als Saalbenutzung; soweit insgesamt der Raum für nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage in Anspruch genommen wird, fällt nur die einmalige Miete an. Das Aufstellen von Kulissen ist nur auf dem Boden frei aufstellbar erlaubt. Das Vernageln, Verschrauben oder Verdübeln in den Wänden oder am Boden ist untersagt. Bei Dekoration der Räume ist darauf zu achten, dass nur schwer entflammbares Material verwendet wird. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten. Darunter fällt zum Beispiel das Verbot jeglicher Tischfeuerwerke und das Verbot von leichtentflammbaren Dekorationsartikeln.

(4) Das Anbringen von Bekanntmachungen oder Plakaten zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

(5) Abstellen von Fahrzeugen Fahrzeuge dürfen nicht vor dem Haupteingang, sondern nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Fahrräder und Mopeds sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Die Feuerwehr-Zufahrt ist zu gewährleisten. Die Überwachung der Parkmöglichkeiten und der Gewährleistung der Feuerwehr-/Rettungsmittel-Zufahrt ist Sache des Mieters bzw. Veranstalters.

(6) Der Mieter haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht. Er ist gegenüber der Stadt für alle Schäden voll verantwortlich, die anlässlich der oder im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten.

(7) Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit in den Veranstaltungsräumen, der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

(8) Der Mieter hat die Reinigung der Tische, der Theke und des Geschirrs (Gläser, Teller, Bestecke etc.) selbst zu bewirken sowie den sonstigen angefallenen Abfall in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu beseitigen. Die Vorschriften über die Beseitigung von Abfall sind zu beachten. Speisereste können im Bürgerhaus nicht entsorgt werden. Einzelheiten sind mit dem Beauftragten der Stadt bei der Schlüsselübergabe abzusprechen. Bei einer Küchenbenutzung ist eine Grob- bzw. Vorreinigung durchzuführen. Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie die Toilettenanlagen sind nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Geschieht die Reinigung nicht ordnungsgemäß, so ist die Stadt Schönau berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen und in Rechnung zu stellen. Die Nassreinigung des Bodens und der Toiletten erfolgen durch die Stadt, ebenso die Feinsäuberung der Küche.

(9) Schalteinrichtungen für Beleuchtung, Heizung, dürfen nur von eigens dafür eingewiesenen Personen betätigt werden. Entsprechendes gilt für die vorgehaltene Kücheneinrichtung (z. B. Spülmaschine, Kaffeemaschine).

(10) Die Fenster sind bei allen Veranstaltungen – mit Rücksicht auf die Anlieger – ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

(11) Der Mieter hat sich bei der Tisch- und Stuhlordnung ausschließlich an die bestehenden Bestuhlungspläne zu halten. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Fluchtwege in der erforderlichen Breite freigehalten werden. Gleichzeitig ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Personenzahl die vorgeschriebene Maximalgrenze nach dem Bestuhlungsplan nicht übersteigt.

#### **§ 4 Haftung**

(1) Die Stadt Schönau überlässt dem Mieter die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Mieter entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt die Stadt Schönau nicht. Der Mieter hat zu entscheiden, ob er die Einrichtung in ihrem jeweiligen Zustand tatsächlich nutzt.

(2) Der Mieter ist Veranstalter und trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

(3) Der Mieter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für entstehende Folgeschäden.

(4) Er hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, - bei Aufforderung – eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der

Gemeinde gegenüber zu erbringen. Die Gemeinde behält sich vor, gegebenenfalls eine Kautions zu verlangen.

## **§ 5 Entgelt**

Im ersten Jahr, vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023, werden keine Kosten veranlagt.

Beratungen und Fortbildungsangebote sind grundsätzlich kostenfrei, sofern diese nicht kommerziell sind.

Kommerzielle Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht möglich, so auch keine privaten Feiern.

Die Durchführung des Bürgercafés steht unter der Trägerschaft der Stadt Schönau. Daran beteiligte Ehrenamtliche werden über die Stadt Schönau versichert.

Veranstaltungsangebote durch die Volkshochschule und Musikschule sind kostenfrei.

Politische Vereine, die im Gemeinderat vertreten sind, können die Räumlichkeiten im Bürgerhaus für Fraktionssitzungen kostenfrei nutzen.

Örtliche Vereine oder vereinsähnliche Gruppierungen, die zum Wohl der Gemeinschaft offene, kostenfreie Veranstaltungsangebote anbieten, dürfen die Räumlichkeiten grundsätzlich entgeltfrei nutzen.

Die Nutzung des Bürgerhauses am Marktplatz wird durch die Stadt Schönau verwaltet.

Zur Veranlagung der Benutzungsgebühren werden abgerundete m<sup>2</sup>-Zahlen zu Grunde gelegt.

Für einmalige Veranstaltungen wird eine Gebühr i.H.v. 1,-€/m<sup>2</sup> erhoben, für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen 0,50 €/m<sup>2</sup>.

Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden wöchentlich, alle zwei Wochen oder monatlich statt.

Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 6 Hausrecht**

Das Hausrecht im Bürgerhaus steht der Stadt Schönau sowie den von ihr Beauftragten zu; im Falle einer Überlassung an Dritte auch diesen, insbesondere nach den Vorschriften des Versammlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

## § 7 Ausschluss von der Benutzung

Mieter, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen den Mietvertrag verstoßen, können von der weiteren Mietung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss soll eine Anhörung erfolgen.

## § 8 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Schönau, den 22.07.2022



Matthias Frick, Bürgermeister